

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1837

2 (14.1.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 2. Samstag den 14. Januar 1837.

Bekanntmachungen.

Nro. 130. Die Glaubwürdigkeit der Bürgermeister bei Anzeigen über Vergehen, welche sie im Dienste wahrnehmen, betreffend.

Das Großh. Hochpreisl. Ministerium des Innern hat unterm 7. October v. J. Nro. 11158. folgendes verfügt:

Es wird wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Bürgermeister, wenn sie in ihrem Dienste polizeiliche Vergehen wahrnehmen und zur Anzeige bringen, dabei eben so viel Glauben verdienen, als ein Polizeidiener oder Gendarm. Wenn ihnen daher in ihrem Dienste Widerstand geleistet, Beleidigungen zugefügt, oder sie auf andere Weise in Ausübung ihres Amtes gestört werden, so müssen sie, wenn sie dieses ohne Verzug bei dem Bezirksamt anzeigen, in dieser Anzeige Glauben verdienen, so fern nicht im einzelnen Falle Gründe für das Gegentheil sprechen.

Sämmtliche Großh. Ober-, Bezirks- und Polizei-Ämter des diesseitigen Kreises werden daher angewiesen, so weit sie nach der Ministerial-Verordnung vom 18. November 1834 Nro. 11719. §. 2 und 4. — Anzeigeblatt Nro. 102. von 1834 — über derartige Vergehen als Polizei-Behörden zu erkennen haben, sich hiernach zu achten.

Rastatt den 3. Januar 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Eberstein.

Nro. 551. Die Unterrichtszeit an der Gewerbschule zu Ettlingen betreffend.

Diese Unterrichtszeit ist in der Art bestimmt worden, daß das Freihand- und Bauzeichnen an den Sonn- und gewöhnlichen Feiertagen von 7 — 9 Uhr und den ganzen Nachmittag über, mit Ausnahme der Zeit der Christenlehre, die Arithmetik und Geometrie Montags und Donnerstags von 7 — halb 9 Uhr Abends und die industrielle Wirtschaftslehre Dienstags und Freitags von 7 — halb 9 Uhr Abends gelehrt wird, was man nach bestehender Verordnung hiermit bekannt macht.

Rastatt den 10. Januar 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Rost.

Nro. 117. Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist der Candidat der Chirurgie Karl Friedr. Hirschmann zu Karlsruhe als Wundarzneidiener aufgenommen und ihm, unter Hinweisung auf die desfalls bestehende Verordnungen und deren Befolgung, der gewöhnliche Licenzschein ausgestellt worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 3. Januar 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Eberstein.

Nro. 412. Die sämmtlichen Bezirksschulvisitationen des Kreises werden andurch angewiesen, den Tag der von ihnen jeweils in Gemeinschaft mit den Bezirksämtern vorzunehmenden Dienststeinweisung der neu ernannten Schullehrer jedesmal anher anzuzeigen.

Rastatt den 7. Januar 1837.

Groß. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fehr. v. R ü b t.

vdt. Stengel.

Nro. 23913. Die Constaturung und Controlirung der Immobilien-Accise betreffend.

Aus der vorgewesenen Untersuchung über die Ausfertigung der Kauf- und Tauschbriefe hat sich ergeben, daß die Ortsgerichte die, von den vorgegangenen Veräußerungen zu fertigenden Protokolle oder Grundbuchs-tracte häufig erst nach mehreren Monaten an die Amtsrevisorate einsenden, oder auch, wenn solche zur Verbesserung an sie zurückgegeben werden, deren Wiedervorlage ganz unterlassen.

Da nun hierdurch nicht nur die Sicherheit des Besizes, sondern auch der Bezug der Accis- und Sportelgefälle gefährdet wird, so findet man für nöthig, eine gleichförmige Behandlung dieses wichtigen Geschäftszweiges in folgendem anzuordnen:

1) Der hie und da eingeschlichene Mißbrauch, daß die Anzeigen an das Amtsrevisorat statt mittelst der vorgeschriebenen Extracte nur durch ortsgewöhnliche Berichte geschehen, wird hiermit ein für allemal untersagt.

2) Die Ortsgerichte haben sich für diese Extracte, entweder der schon bestehenden oder von ihren Amtsrevisoraten einzuholenden Formularen zu bedienen.

3) Diese Auszüge enthalten im Eingange das Datum des geschlossenen Contracts und am Ende das Datum des auszufertigenden Auszugs.

4) Der Auszug muß binnen 14 Tagen nach protokolliertem Kauf, Tausch u. dem Amtsrevisorat übergeben seyn; geschieht diese Uebergabe später, so verfällt der Bogt gemeinschaftlich mit dem Gerichtschreiber in eine Strafe von 15 fr. für jeden versäumten Tag.

5) Das Amtsrevisorat setzt auf jeden einkommenden Auszug sogleich sein Präsentatum, und übergibt dem Amt die Anzeige der eingetretenen Verzögerung, welches nach Bernehmung des Bogts und Gerichtschreibers sogleich die Strafe berechnet und vollzieht.

6) Findet das Amtsrevisorat für nöthwendig, mangelhafte Vorlagen zur Verbesserung zurückzugeben, so ist jedesmal eine Frist dazu anzuberaumen, davon Notiz zu den Acten zu nehmen, nach Ablauf der Frist nachdrücklich zu erinnern, und die neue Verzögerung nach gleichem Maasstabe zu bestrafen.

Hiernach haben sich nun die Ämter und Amtsrevisorate zu bemühen, und auf genauen Vollzug durch die Ortsgericht und Gerichtschreibereien zu wachen.

Man sieht sich veranlaßt, vorstehende, bereits in dieseitigem Berord. Bl. vom 26. October l. J. Nro. 26. republicirte und generalisirte Verordnung des vormaligen Neckarreisdirectoriums vom 25. April 1823 Nro. 8759. durch die Kreisanzeigebblätter auch sämmtlichen Ortsgerichten zur Nachachtung hiermit bekannt zu machen.

Karlsruhe den 20. Dezember 1836.

Steuerdirection.
Cassinone.

vdt. Händel.